VERORDNUNG (EWG) Nr. 2478/74 DER KOMMISSION

vom 30. September 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 835/68 über die Gültigkeitsdauer von Bescheiden über die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 vom 30. September 1974 zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker das Prinzip der Mußgewährung durch das der Kanngewährung für die Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Verwendungen von Zucker in der chemischen Industrie ersetzt. In der gegenwärtigen Lage führen die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2477/74 (4), aufgeführten Kriterien dazu, daß die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung zeitweilig unterbrochen wird.

Um den Übergang zu dem Zeitraum ohne Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung zu erleichtern, ist es angebracht, die Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheide, die vor dem Tag ausgegeben wurden, zu dem die vorgenannte Änderung dieser Regelung bekannt war, in angemessener Weise zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 835/68 wird durch nachstehenden Unterabsatz ergänzt :

„Die Erstattungsbescheide, für die der Antrag vor dem 20. September 1974 eingereicht wurde, sind jedoch vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ende des siebten Monats, der auf den der Erteilung folgt, gültig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) Siehe Seite 70 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(4) Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.